

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Quellendorf (Entschädigungssatzung) als Neufassung

(einschließlich der Änderungssatzung vom 15.06.2007)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.12-10041 vom 01.12.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Quellendorf in seiner Sitzung am 07.11.2006 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Quellendorf (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Quellendorf tritt gemäß § 7 Abs 2 j) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Das nachfolgend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Quellendorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

Wehrleiter Quellendorf	102,00 EUR
------------------------	------------

- (2) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht, im Voraus gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Verdienstausfallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 5 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10 Sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach den §§ 2 und 4 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Für Fahrkosten gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 11 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstaufschlagsersatzungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlagsersatzungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Quellendorf vom 09.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 (Euro-Satzung) außer Kraft.

Quellendorf, den 07.11.2006
gez. Zimmermann
Bürgermeisterin

(Siegel)